

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Wüllen
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Andreas und Martinus, Ahaus

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Wüllen der kath. St. Andreas und Martinus, Ahaus in der Fassung vom 01.04.2022 am 15.02.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus, Ahaus in Wüllen - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2006 außer Kraft.

Ahaus-Wüllen, den 15.02.2022
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Andreas und Martinus, Ahaus



M. Zornig
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

T. Beck
Mitglied

A. G.
Mitglied

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus, Ahaus vom 01.04.2022

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung und Verwaltung der Friedhofseinrichtung.

1. Reihengräber
 - 1.1 zur Eigenpflege
 - a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 188,15 €
 - b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren 253,54 €
 - 1.2 zur Pflege durch den Friedhofsträger
 - a) Erdrasenreihengrab für die Bestattung einer Person 773,79 €
 - b) Beschriftung Grabplatte verpflichtend für Erdrasenreihengrab unter 1.2 175,00 €

2.	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab 1-stellig	394,40 €
	b) Wahlgrab 2-stellig	488,47 €
	c) Wahlgrab 3-stellig	536,77 €
3.	Urnengräber	
3.1	zur Eigenpflege	
	a) Urnenwahlgrab	328,75 €
	b) Umrandung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a)	317,35 €
3.2	zur Pflege durch den Friedhofsträger	
	a) Urnenrasenreihengrab für die Bestattung einer Person	623,47 €
	b) Beschriftung Grabplatte verpflichtend für Urnenrasenreihengrab unter 3.2 a)	175,00 €

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1.	Verlängerung Wahlgräber pro Jahr	
	a) Wahlgrab 1-stellig	13,64 €
	b) Wahlgrab 2-stellig	16,68 €
	c) Wahlgrab 3-stellig	19,30 €
	d) Wahlgrab 4-stellig	21,49 €
	e) Wahlgrab 5-stellig	24,31 €
	f) Wahlgrab 6-stellig	31,57 €
2.	Verlängerung Urnengräber pro Jahr	
	a) Urnenwahlgrab	10,97 €

§ 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser und anteilige Verwaltungskosten)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall	885,15 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherhebung (5 Jahre)	147,52 €

nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.04.2022 begonnen hat:
Von den Grabnutzern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle
und Jahr bis zur nächsten Beisetzung erhoben

20,00 €

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle und Leichenhalle

- | | |
|---------------------------------------------------|----------|
| 1. Nutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier | 190,39 € |
| 2. Nutzung der Leichenhalle | 153,95 € |

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 14.03.2006 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Ahaus-Wüllen, den 15.02.2022
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Andreas und Martinus, Ahaus



M. Bering J.
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

H. Käppler
Mitglied

S. Kus
Mitglied

VZ: 110-KKG 53128/2014

16. Februar 2022

Kath. Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus, Ahaus
Genehmigung der neuen Friedhofsgebührenordnung vom 15.02.2022

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.

Gisela Kaup, Justitiarin

